

Die Monumenta Germaniae sind eine wissenschaftliche Reichsanstalt. Die Tätigkeit der mit festen Verträgen bei ihr angestellten Mitarbeiter ist derjenigen der an den staatlichen Instituten angestellten Assistenten gleichzusetzen, denen die dort verbrachten Arbeitsjahre vor der Habilitation auf ihr Dienstalder angerechnet werden. Über die Stellung der Mitarbeiter wird der Vorsitzende der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae, Generaldirektor der Preuß. Staatsarchive, Herr Geheimrat Paul Kehr, ohne Zweifel bereit sein, die notwendigen Unterlagen zu liefern.

gez. Dr. Reincke-Bloch  
ord. öff. Professor a.d. Universität Breslau.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin W 8 den 15. Januar 1924.

U I Nr. 19121 u. 13389/23 U I K

Urschriftlich mit 5 Anlagen an den Herrn Reichsminister des Innern mit dem ergebenen Ersuchen um Äußerung über die Rechtsstellung der bei der Monumenta Germaniae historica beschäftigten Assistenten und Abteilungsleiter. Eine Anrechnung dieser Tätigkeit auf die ruhegehaltstfähige Staatsdienstzeit in Preußen würde ohne weiteres nur dann erfolgen können, wenn anerkannt wird, daß es sich um eine Tätigkeit im Dienste des Deutschen Reiches handelt (§ 14 2 des Preuß. Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 - Pr. G. S. S. 268 -).

Im Auftrage  
gez. Richter.

Der Reichsminister des Innern, Berlin NW.40, den 16. Februar 1924.

III 487

Urschriftlich nebst Anlagen dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit folgendem Erwidern zurückgesandt. Nach § 4 der Satzung der Monumenta Germaniae historica stellt deren Zentraldirektion den Arbeitsplan fest und überträgt nach Gutbefinden die Leitung einzelner Abteilungen an geeignete

Gelehrte

AAA

Gelehrte (Abteilungsleiter). Diese sind, falls sie nicht bereits der Zentraldirektion angehören, für die Zeit ihres Auftrags Mitglied derselben. Nach § 12 wählen die Abteilungsleiter ihre Mit- und Hilfsarbeiter (Assistenten). Die Bedingungen ihrer Beteiligung werden nach allgemeinen von der Zentraldirektion festzustellenden Normen schriftlich vereinbart und der Zentraldirektion mitgeteilt. Das Reich gewährt seit 1872 aus Haushaltsmitteln einen „Beitrag zu den Kosten der weiteren Bearbeitung und Herausgabe der Monumenta Germaniae historica“, in dem seit 1876 die Besoldung für einen Vorsitzenden und zurzeit für einen Regierungsrat mitenthalten ist. Die beiden letzteren Personen sind Reichsbeamte, die Zentraldirektion selbst kann als eine Reichsbehörde nicht gelten. Das Reich hat an den Arbeiten der Monumenta, die satzungsgemäß die Herstellung einer Gesamtausgabe der Quellschriftsteller deutscher Geschichten des Mittelalters bezwecken, ein weitgehendes Interesse, das es dauernd durch seine finanzielle Unterstützung bekundet. Die Abteilungsleiter sowie ihre Mitarbeiter und Assistenten sind jedoch nicht als Personen zu betrachten, die im Dienst des Reichs als Beamte tätig sind.

In Vertretung  
gez. S c h u l z .

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin W 8 den 18. März 1924.  
U I Nr. 10486 U I K

In den Anlagen übersendet ich zwei Gesuche der Universitätsprofessoren Dr. Reincke-Bloch in Breslau und Dr. Rodenberg in Kiel, in denen die Bitte ausgesprochen wird, ihre Beschäftigung als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica bei Festsetzung der ruhegehaltstfähigen preußischen Staatsdienstzeit zu berücksichtigen.

Bei Professor Dr. Reincke-Bloch handelt es sich um seine frühere Beschäftigung als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica in Straßburg vom 1. Juni 1892 bis Ende Oktober 1896,

bei